

## Bearbeitungshinweise zur Antragstellung für die Corona-Soforthilfe des Bundes

Sehr geehrter Antragsteller, sehr geehrte Antragstellerin,  
wir bitten nachstehende Bearbeitungshinweise sorgfältig zu lesen und beim Ausfüllen Ihres Antrags zu beachten.

### 1. Antragsteller/in

- **Legitimationsnachweis:**  
Dem Antrag ist unbedingt eine Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite) der Antragstellenden oder eines vergleichbaren Legitimationsnachweises beizufügen. Für die Legitimationsprüfung brauchen Sie einen Ausweis, der auch Anschrift und Lichtbild enthält. Es kann ein Personalausweis oder Reisepass mit Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als ein Jahr) sein. Eine Meldebescheinigung oder ein Führerschein beinhalten nicht die notwendigen Daten. Ausländische Bürger müssen sicherstellen, dass ihr Ausweisdokument auch die Anschrift enthält. Ansonsten ist eine Wohnsitzbescheinigung, die nicht älter als ein Jahr ist, beizufügen.
- **Bankverbindung**  
Wir bitten sicherzustellen, dass die angegebene IBAN korrekt ist und sich Ihr Konto bei einer inländischen Geschäftsbank befindet, ansonsten ist eine Auszahlung nicht möglich.

### 2. Unternehmen

- **Rechtsform:**  
Mögliche Rechtsformen sind beispielsweise:
  - Einzelunternehmen
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - Eingetragener Kaufmann (e.K.)
  - Offene Handelsgesellschaft (OHG)
  - Kommanditgesellschaft (KG)
  - Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- **Hinweise zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:**  
Die Soforthilfe gilt für Antragstellenden, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung<sup>1</sup>; sie gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind und/oder für Antragsteller, die am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind. Der Bezug von Leistungen nach dem ALG II innerhalb der letzten drei Monate vor dem 11. März 2020 schließt die Bewilligung der Soforthilfe für Soloselbstständige aus.
- **Branche:**  
Benennen Sie hier Ihren Tätigkeitsbereich.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26.6.2014, S. 1.

- **Vollzeitäquivalente (VZÄ):**  
VZÄ gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben. Es handelt sich um eine hypothetische Größe, die besagt, wie hoch die Zahl der Erwerbstätigen wäre, wenn es nur Vollzeitarbeitsplätze gäbe. Es gelten nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.
- **Nachweis der Unternehmung:**  
Dies kann sein: Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes oder Nachweis der Umsatzsteuernummer.  
**Dieser Nachweis ist unbedingt beizufügen.**

### 3. Bedarfsdarstellung

Die Antragstellenden müssen versichern, dass sie durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, die ihre Existenz bedrohen, weil die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass).

Der Liquiditätsengpass durch die Corona-Krise kann insbesondere daraus resultieren, dass ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) vorliegt

**oder**

mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März 2020 durch die Krise weggefallen sind.

- **Liquiditätsengpass:**  
Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragsstellenden, u.a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingaufwendungen in drei aufeinander folgenden Monaten. Der entgangene Gewinn darf hierbei nicht berücksichtigt werden.  
Für den Fall, dass dem Antragstellenden im Antragszeitraum ein Mietnachlass von mindestens 20 Prozent gewährt wurde, kann er den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand nicht nur für drei sondern für fünf Monate ansetzen. Eine nachträgliche Senkung der Miete führt nicht zu einer Rückforderung.  
Die im Zusammenhang mit der Bundessoforthilfe erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung durch die Bewilligungsstelle, das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, den Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz oder den Rechnungshof des Bundes mindestens 10 Jahre bereitzuhalten. Die Nicht-Einhaltung der Aufbewahrungspflicht kann gegebenenfalls zu einer Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung führen.

### 4. Erklärungen

Die aufgeführten Erklärungen bitten wir vollständig einzeln anzukreuzen. Nur Anträge mit vollständig angekreuzten Erklärungen können von der ISB bearbeitet werden.

- **Subventionserhebliche Tatsachen:**  
Die im Antrag enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung erheblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Zu den subventionserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle zugesandten Unterlagen und alle telefonischen oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren.  
Gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. IS. 2037) in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 07. Juni 1977 (GVBl. S. 168, BS 452-2) sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für deren Rückforderung erheblich sind.

Die letzte Antragstellung ist am 31. Mai 2020 möglich.